

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Überführung von rechtskräftig verurteilten Häftlingen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Entschließungsantrags des Abgeordneten Tyrrell und Purvis zur Überführung von rechtskräftig verurteilten Häftlingen (Dok. 1-348/83) vom 19. März 1983 sowie der Entschließungsanträge von Herrn Blaney u. a. zum Recht Haftstrafen in der Nähe des Heimatortes zu verbüßen (Dok. 1-1298/82) vom 16. Februar 1983, Herrn Purvis u. a. zu Gefängnissen und Häftlingen in der Gemeinschaft – Situation und Resozialisierungsverfahren während und nach der Haft (Dok. 1-1160/82) vom 20. Januar 1983, Frau Bonino u. a. zu den Bedingungen in den Gefängnissen in den Ländern der Gemeinschaft (Dok. 1-486/79) vom 12. November 1979,

in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 1-90/84),

- a) unter Berufung auf:
 - den am 19. Dezember 1966 im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossenen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere auf Artikel 10 Abs. 3, der den Strafvollzug betrifft,
 - die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, insbesondere ihres Artikels 3, der unmenschliche Strafe verbietet,
- b) unter Bekräftigung der Gemeinsamen Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Schutz der Grundrechte vom 5. April 1977¹⁾,
- c) in Würdigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur Ermittlung und Wahrung der Grundrechte²⁾,

1) vgl. Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, Auflage 1978, S. 214

2) vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 26. Juni 1980, National Panasonic/Kommission, Slg. 1980, S. 2057, Ziffer 18

- d) unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 1982 zum Europäischen Rechtsraum³⁾, insbesondere ihrer Ziffer 10 betreffend unter anderem die Übergabe von Strafgefangenen,
- e) unter Bezugnahme auf Artikel 220 EWG-Vertrag (Schutz der Person und Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen) sowie auf Artikel 230 EWG-Vertrag (zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat),
 1. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf, die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere im Strafvollzug, weiterzuentwickeln, indem sie das im Rahmen des Europarats geschlossene und am 21. März 1983 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen zur Überstellung verurteilter Personen ratifizieren;
 2. betont, daß diese Zusammenarbeit im Bereich des Strafvollzugs sowohl den Interessen der Rechtspflege in der Gemeinschaft als auch der sozialen Wiedereingliederung verurteilter Gemeinschaftsbürger dienen muß;
 3. vertritt die Ansicht,
 - a) daß es diese Ziele erfordern, den Gemeinschaftsbürgern, die wegen der Begehung einer Straftat eine Freiheitsstrafe verbüßen, die Möglichkeit einzuräumen, die gegen sie verhängte Strafe in ihrer Heimat oder im Lande ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu verbüßen;
 - b) daß die Mitgliedstaaten wegen der möglichen tatsächlichen Bindung des straffällig gewordenen Gemeinschaftsbürgers an seine Heimat oder das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts von der in Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen und in einer „Gemeinsamen Erklärung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ den Begriff „Staatsangehöriger“ im Sinne des Übereinkommens dahin bestimmen, daß er sowohl die Staatsangehörigen im staatsrechtlichen Sinne als auch die Gemeinschaftsbürger umfaßt, die sich auf seinem Hoheitsgebiet gewöhnlich aufhalten;
 - c) daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, um zusätzliche Gerichtsverfahren, Verwaltungsaufwand und Kosten für die Umwandlung von in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gefällten Strafurteilen zu sparen, in der vorgenannten „Gemeinsamen Erklärung“ feststellen, im Verhältnis zueinander nur die Fortsetzung des Strafvollzugs (Artikel 10 des Übereinkommens) und keine Umwandlung der verhängten Sanktionen (Artikel 11 des Übereinkommens) anwenden zu wollen (Erklärung gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a);
 - d) daß die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Gemeinsamen Erklärung klarstellen, daß dem Verurteilten das Recht

3) vgl. ABl. Nr. C 238 vom 13. September 1982, S. 83

zusteht, einen Anwalt seiner Wahl zu Rate zu ziehen, bevor er seiner Überstellung zustimmt;

4. vertritt die Auffassung, daß die „Gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ zur Staatsangehörigkeit im Sinne des Übereinkommens, zur Fortsetzung des Strafvollzugs und zum Recht, vor der Überstellung einen Anwalt zu Rate ziehen zu dürfen, durch die zuständigen Minister im Wege von Verhandlungen gemäß Artikel 220 EWG-Vertrag erarbeitet werden kann;
5. weist darauf hin, daß der Urteilsstaat jede verurteilte Person, auf die das Übereinkommen Anwendung findet, von dem wesentlichen Inhalt des Übereinkommens und der Gemeinsamen Erklärung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens) in Kenntnis setzt;
6. ersucht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dem Rat der zuständigen Minister jede zweckdienliche Unterstützung zu gewähren, damit die erforderlichen Verhandlungen zügig, wenn irgend möglich gleichzeitig mit der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten abgeschlossen werden können und über die Aufnahme sowie den Verlauf der Verhandlungen dem Parlament im Rechtsausschuß zu berichten;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreffenden Justizministern der Europäischen Gemeinschaft, dem Europarat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

